

TE Lvwg Erkenntnis 2024/10/8 KLVwG-1506-1512/2/2024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2024

Entscheidungsdatum

08.10.2024

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §74

GewO 1994 §77

GewO 1994 §78

GewO 1994 §356b

GewO 1994 §359b

1. GewO 1994 § 74 heute
2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 77 heute
2. GewO 1994 § 77 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. GewO 1994 § 77 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
4. GewO 1994 § 77 gültig von 01.07.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2006
5. GewO 1994 § 77 gültig von 01.09.2000 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
6. GewO 1994 § 77 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
7. GewO 1994 § 77 gültig von 02.02.2000 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2000
8. GewO 1994 § 77 gültig von 01.04.1998 bis 01.02.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997
9. GewO 1994 § 77 gültig von 01.07.1997 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
10. GewO 1994 § 77 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 78 heute
2. GewO 1994 § 78 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
3. GewO 1994 § 78 gültig von 29.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
4. GewO 1994 § 78 gültig von 26.04.2002 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2002

5. GewO 1994 § 78 gültig von 01.07.1997 bis 25.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997

6. GewO 1994 § 78 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 356b heute

2. GewO 1994 § 356b gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025

3. GewO 1994 § 356b gültig von 18.07.2017 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017

4. GewO 1994 § 356b gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015

5. GewO 1994 § 356b gültig von 01.01.2014 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013

6. GewO 1994 § 356b gültig von 01.01.2014 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013

7. GewO 1994 § 356b gültig von 12.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013

8. GewO 1994 § 356b gültig von 01.09.2005 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005

9. GewO 1994 § 356b gültig von 25.06.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005

10. GewO 1994 § 356b gültig von 01.12.2004 bis 24.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004

11. GewO 1994 § 356b gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

12. GewO 1994 § 356b gültig von 01.09.2000 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000

13. GewO 1994 § 356b gültig von 01.07.1997 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997

1. GewO 1994 § 359b heute

2. GewO 1994 § 359b gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023

3. GewO 1994 § 359b gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017

4. GewO 1994 § 359b gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013

5. GewO 1994 § 359b gültig von 14.02.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012

6. GewO 1994 § 359b gültig von 27.02.2008 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008

7. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005

8. GewO 1994 § 359b gültig von 03.06.2004 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2004

9. GewO 1994 § 359b gültig von 01.08.2002 bis 02.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

10. GewO 1994 § 359b gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2001

11. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.2000 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000

12. GewO 1994 § 359b gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000

13. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.1998 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997

14. GewO 1994 § 359b gültig von 01.04.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997

15. GewO 1994 § 359b gültig von 01.07.1997 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997

16. GewO 1994 § 359b gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten erkennt durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des 1. BF1, xxx, xxx, der 2. BF2, xxx, xxx, der 3. BF3, xxx, xxx, der 4. BF4, xxx, xxx, des 5. BF5, xxx, xxx, des 6. BF6, xxx, xxx, und der 7. BF7, xxx, xxx, sämtliche vertreten durch Rechtsanwalt Dr. xxx, xxx, xxx, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 22.07.2024, Zahl: xxx, betreffend gewerbliche Betriebsanlage (mitbeteiligte Partei: xxx GmbH, xxx, xxx), zu Recht:

Die Beschwerde wird, soweit damit die Wahl des vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß 359b GewO 1994 bekämpft wird, als unbegründet
Die Beschwerde wird, soweit damit die Wahl des vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß Paragraph 359 b, GewO 1994 bekämpft wird, als unbegründet

a b g e w i e s e n .

II.römisch zwei.

Weiters wird der

B E S C H L U S S

gefasst:

Im Übrigen wird die Beschwerde als unzulässig

zurückgewiesen.

III.römisch drei.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach

Art. 133 Abs. 4 B-VG zu I. und II. ist Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach, Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu römisch eins. und römisch zwei. ist

unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Bisheriger Verfahrensgang: römisch eins. Bisheriger Verfahrensgang:

Mit dem am 13.12.2023 bei der Bezirkshauptmannschaft xxx (im Weiteren kurz: belangte Behörde) eingelangten Ansuchen, letztmalig ergänzt am 27.02.2024, beantragt die xxx GmbH (im Weiteren kurz: mitbeteiligte Partei) die gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung einer neuen Betriebsanlage auf Grundstück Nr. xxx, KG xxx, bestehend aus einem Betriebsgebäude/Halle samt Lagerräumen, einem Büro und einem Maschinenwaschplatz, wobei die der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen 708,50 m² und die elektrische Anschlussleistung 20 kW beträgt.

Im Rahmen des in § 359b Abs. 2 GewO 1994 vorgesehenen Anhörungsverfahrens erstatteten die Beschwerdeführer mit Eingaben vom 12.01.2024, 29.01.2024 und 13.06.2024 unter anderem Einwendungen gegen die gewählte Verfahrensart. Aus Sicht der Beschwerdeführer gehe auch aus der abgeänderten Betriebsbeschreibung vom 22.02.2024 nicht hervor, dass das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² betrage, zumal sich darauf auch die Sickerflächen der Dach- und Oberflächenwässer, die von der Genehmigung mitumfasst seien, erstrecken würden. Darüberhinaus wird eingewendet, dass das von der belangten Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben ist. Im Rahmen des in Paragraph 359 b, Absatz 2, GewO 1994 vorgesehenen Anhörungsverfahrens erstatteten die Beschwerdeführer mit Eingaben vom 12.01.2024, 29.01.2024 und 13.06.2024 unter anderem Einwendungen gegen die gewählte Verfahrensart. Aus Sicht der Beschwerdeführer gehe auch aus der abgeänderten Betriebsbeschreibung vom 22.02.2024 nicht hervor, dass das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² betrage, zumal sich darauf auch die Sickerflächen der Dach- und Oberflächenwässer, die von der Genehmigung mitumfasst seien, erstrecken würden. Darüberhinaus wird eingewendet, dass das von der belangten Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben ist.

Nach Durchführung des in § 359b Abs. 2 GewO 1994 vorgesehenen Anhörungsverfahrens und eines Ermittlungsverfahrens, in welchem Stellungnahmen der Amtssachverständigen für die Fachbereiche Schalltechnik (ON22), Luftreinhaltung und Maschinenbau (ON 23) und Wasserbautechnik (ON 8 und ON 14) eingeholt wurden und ein brandschutztechnischer Amtssachverständiger (ON 21) sowie das Arbeitsinspektorat (ON 20) beigezogen wurden, erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 22.07.2024. Nach Durchführung des in Paragraph 359 b, Absatz 2, GewO 1994 vorgesehenen Anhörungsverfahrens und eines Ermittlungsverfahrens, in welchem Stellungnahmen der Amtssachverständigen für die Fachbereiche Schalltechnik (ON22), Luftreinhaltung und Maschinenbau (ON 23) und Wasserbautechnik (ON 8 und ON 14) eingeholt wurden und ein brandschutztechnischer Amtssachverständiger (ON 21) sowie das Arbeitsinspektorat (ON 20) beigezogen wurden, erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 22.07.2024.

Mit diesem Bescheid wurde unter Spruchpunkt I. gemäß §§ 74, 77, 333, 333a, 356b und 359b GewO 1994 festgestellt, dass die Betriebsanlage in Form eines Betriebsgebäudes/Halle samt Lagerräumen, Büro und Maschinenwaschplatz auf Grundstück Nr. xxx, KG xxx, die in § 359b Abs. 1 Ziffer 2 GewO 1994 festgelegten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens erfüllt und nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaft zu erwarten ist, dass Gefährdungen iSd

§ 74 Abs. 2 Ziffer 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen iSd § 74 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, dies unter gleichzeitiger Vorschreibung von Aufträgen. Unter einem wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Beseitigung der Oberflächenwässer (Dach- Parkplatz- und Straßenwässer) mittels Sickerschächten und Sickermulden erteilt. Unter Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wurden die vorgebrachten Einwendungen der nunmehrigen Beschwerdeführer als unbegründet abgewiesen. Mit diesem Bescheid wurde unter Spruchpunkt römisch eins. gemäß

Paragraphen 74, 77, 333, 333 a, 356 b und 359 b GewO 1994 festgestellt, dass die Betriebsanlage in Form eines Betriebsgebäudes/Halle samt Lagerräumen, Büro und Maschinenwaschplatz auf Grundstück Nr. xxx, KG xxx, die in Paragraph 359 b, Absatz eins, Ziffer 2 GewO 1994 festgelegten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens erfüllt und nach dem Stand der Technik (Paragraph 71 a,) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaft zu erwarten ist, dass Gefährdungen iSd, Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen iSd Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, dies unter gleichzeitiger Vorschreibung von Aufträgen. Unter einem wurde die wasserrechtliche Bewilligung für die Beseitigung der Oberflächenwässer (Dach- Parkplatz- und Straßenwässer) mittels Sickerschächten und Sickermulden erteilt. Unter Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides wurden die vorgebrachten Einwendungen der nunmehrigen Beschwerdeführer als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 16.08.2024, in welcher nach Anfechtungserklärung, Darlegung des Beschwerdesachverhaltes und Ausführungen zur Zulässigkeit der Beschwerde die Beschwerdegründe dargelegt werden. Zusammengefasst wird eingewendet, dass das Vorhaben der mitbeteiligten Partei nach Kundmachung vom 20.12.2023 faktisch neu projektiert und eingereicht worden wäre, insoweit ein Aliud vorliege, weshalb die Verwaltungsvorschriften des § 359b Abs. 2 GewO verletzt wären. Zuzufolge § 359b Abs. 1 Ziffer 2 GewO sei ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt. Vom Tatbestand der „sonstigen Betriebsflächen“ seien jedoch auch die zur schadlosen Verbringung der Oberflächenwässer über Sickerschächte und Sickermulden verwendeten Grundflächen mitumfasst, dies entspreche auch dem Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage. Da die belangte Behörde lediglich die gewerblich genutzten Flächen (Räumlichkeiten und Freiflächen) im Ausmaß von 710 m² der Entscheidung zugrunde lege, habe sie den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Es sei der Bescheidebegründung nicht zu entnehmen, aus welchen gewerblich genutzten Flächen sich die festgestellten 710 m² zusammensetzen, worin eine mangelnde Begründung des angefochtenen Bescheides zu erblicken sei. § 359b Abs. 3 GewO verlange, dass erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO wahrzunehmenden Interessen zu erteilen seien. Dazu sei erforderlich, die ausgehenden Schall- und Luftschadstoffemissionen zu beurteilen und mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen in Relation zu setzen, wobei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Durchführung von Messungen der Vorzug zu geben sei. Durch Nichtvornahme der messtechnischen Erfassung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse iS einer Istmessung und durch das Unterlassen von konkreten Beurteilungspegeln über das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen sei das Ermittlungsverfahren mit Mangelhaftigkeit und der Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet. Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben. Im Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Kärnten wolle das durch

§ 78 GewO eingeräumte Recht auf Errichtung und Betrieb der Anlage vor Eintritt der Rechtskraft ausschließen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nach

§ 13 VwGVG zuerkennen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 16.08.2024, in welcher nach Anfechtungserklärung, Darlegung des Beschwerdesachverhaltes und Ausführungen zur Zulässigkeit der Beschwerde die Beschwerdegründe dargelegt werden. Zusammengefasst wird eingewendet, dass das Vorhaben der mitbeteiligten Partei nach Kundmachung vom 20.12.2023 faktisch neu projektiert und eingereicht worden wäre, insoweit ein Aliud vorliege, weshalb die Verwaltungsvorschriften des Paragraph 359 b, Absatz 2, GewO verletzt wären. Zuzufolge Paragraph 359 b, Absatz eins, Ziffer 2 GewO sei ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt. Vom Tatbestand der „sonstigen Betriebsflächen“ seien jedoch auch die zur schadlosen Verbringung der Oberflächenwässer über Sickerschächte und Sickermulden verwendeten Grundflächen mitumfasst, dies entspreche auch dem Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage. Da die belangte Behörde lediglich die gewerblich genutzten Flächen (Räumlichkeiten und Freiflächen) im Ausmaß von 710 m² der Entscheidung zugrunde lege, habe sie den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. Es sei der Bescheidebegründung nicht zu entnehmen, aus welchen gewerblich genutzten Flächen sich die festgestellten 710 m²

zusammensetzen, worin eine mangelnde Begründung des angefochtenen Bescheides zu erblicken sei. Paragraph 359 b, Absatz 3, GewO verlange, dass erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß Paragraph 74, Absatz 2, GewO sowie der gemäß Paragraph 77, Absatz 3 und 4 GewO wahrzunehmenden Interessen zu erteilen seien. Dazu sei erforderlich, die ausgehenden Schall- und Luftschadstoffemissionen zu beurteilen und mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen in Relation zu setzen, wobei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Durchführung von Messungen der Vorzug zu geben sei. Durch Nichtvornahme der messtechnischen Erfassung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse ist einer Istmessung und durch das Unterlassen von konkreten Beurteilungspegeln über das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen sei das Ermittlungsverfahren mit Mangelhaftigkeit und der Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet. Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben. Im Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Kärnten wolle das durch, Paragraph 78, GewO eingeräumte Recht auf Errichtung und Betrieb der Anlage vor Eintritt der Rechtskraft ausschließen und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nach, Paragraph 13, VwGVG zuerkennen.

II. Feststellungen: römisch zwei. Feststellungen:

Mit dem bei der Behörde am 13.12.2023 eingelangten Ansuchen vom 30.11.2023, letztmalig ergänzt und abgeändert am 27.02.2024 (Posteingangsstempel), ersucht die mitbeteiligte Partei um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebsanlage im Standort Grundstück Nr. xxx, KG xxx.

Errichtet wird ein Betriebsgebäude samt Lagerräumen, Büro und Maschinenwaschplatz. Die betrieblich genutzten Räumlichkeiten befinden sich im Untergeschoss, im Erdgeschoss befinden sich Wohnungen, die nicht Gegenstand der gewerberechtlichen Einreichung sind.

Die Aufteilung der betrieblich genutzten Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen setzt sich wie folgt zusammen:

Lagergebäude	301,25 m ²	
Waschplatz	15,94 m ²	
Hofffläche	218,26 m ²	
Rampe	127,62 m ²	
Parkplatz und Container	45,43 m ² ,	
in Summe	708,50 m ²	

Die Außenbereiche sind befestigt. Die gewerberechtlich relevanten Betriebsanlagenteile werden über eine Abfahrt am Betriebsanlagengrundstück erschlossen. Täglich werden 15 PKW und 2 LKW Zu- und Abfahrten erfolgen. Der Waschplatz ist überdacht und an drei Seiten geschlossen ausgeführt. Am Waschplatz werden mittels Hochdruckreinigers die betriebseigenen Baustellengeräte und Maschinen gereinigt und die anfallenden Schmutzwässer über einen Ölabscheider in die örtliche Kanalisation entsorgt. Die Betriebszeiten im Innen- und Außenbereich sind von Montag bis Freitag 06:00 bis 19:00 Uhr. Die anfallenden Oberflächenwässer werden über Sickerschächte verbracht.

Die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Geräte und Maschinen beträgt 20 kW.

III. Beweiswürdigung: römisch drei. Beweiswürdigung:

Zu diesen Feststellungen gelang das Landesverwaltungsgericht Kärnten durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Zahl: xxx, und die Projektunterlagen, zuletzt eingereicht am 27.2.2024

Die Feststellungen zum Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen fußen insbesondere auf dem Einreichplan vom 05.02.2024, Projekt Nr. xxx, Plan Nr. xxx, bezeichnet als „Grundrisse, Schnitte, Ansicht und Lageplan“, in welchem eine detaillierte Aufstellung der betrieblich genutzten Flächen erfolgt. Dass im Gebäude nur das Untergeschoss gewerblich genutzt wird, folgt ebenfalls aus dem Einreichplan vom 05.02.2024. Die Feststellungen zur elektrischen Gesamtanschlussleistung fußen auf den Angaben in der Betriebsbeschreibung, zuletzt eingereicht am 27.02.2024, worauf sich auch die festgestellten Betriebszeiten stützen. Aus dem genannten Einreichplan sowie der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom

8.1.2024 folgt, dass die Oberflächenwässer über Sickerschächte verbracht werden. Die Auflistung der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen ist schlüssig und nachvollziehbar.

IV. Rechtsgrundlagen: römisch vier. Rechtsgrundlagen:

§ 74 Gewerbeordnung – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017 lautet: Paragraph 74, Gewerbeordnung – GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 96 aus 2017, lautet:

(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte, 1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994,, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994,, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, Litera g, angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder im § 107 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt. Weist eine Anlage nicht mehr den Charakter einer Bergbauanlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Anlageninhaber unverzüglich der Bergbehörde, die die Anlage bewilligt hat, und der nunmehr zur Genehmigung der Anlage zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige bei der Gewerbebehörde gilt die Anlagenbewilligung nach bergrechtlichen Vorschriften als Genehmigung gemäß Abs. 2. (4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im Paragraph 2, Absatz eins, oder im Paragraph 107, des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 1999,, in der jeweils geltenden Fassung,

genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Absatz 2,, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt. Weist eine Anlage nicht mehr den Charakter einer Bergbauanlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Anlageninhaber unverzüglich der Bergbehörde, die die Anlage bewilligt hat, und der nunmehr zur Genehmigung der Anlage zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige bei der Gewerbebehörde gilt die Anlagenbewilligung nach bergrechtlichen Vorschriften als Genehmigung gemäß Absatz 2,

(5) Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt.(5) Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Absatz 2,, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt.

(6) Abs. 4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs. 2 aufweist.(6) Absatz 4, vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Absatz 2, aufweist.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann Arten von Betriebsanlagen, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, durch Verordnung bezeichnen, wenn von ihnen erwartet werden kann, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann Arten von Betriebsanlagen, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, durch Verordnung bezeichnen, wenn von ihnen erwartet werden kann, daß die gemäß, Paragraph 74, Absatz 2, wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.

§ 77 Gewerbeordnung – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010 lautet: Paragraph 77, Gewerbeordnung – GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, lautet:

(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des

§ 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (Paragraph 71 a,) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des, Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer eins, vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im Paragraph 74, Absatz 2, umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 2, zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (Paragraph 71 a,) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß Paragraph 10, des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 115 aus 1997,, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes, – eines in einer Verordnung gemäß Paragraph 3, Absatz 5, IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind. 2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß Paragraph 9 a, IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß Paragraph 10, des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 34 aus 2003,, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.(4) Die

Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (Paragraph 2, Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (Paragraph 71 a,) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

(Anm.: Abs. 5 bis 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2010) Anmerkung, Absatz 5 bis 9 aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010,)

§ 356b Gewerbeordnung – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017 lautet: Paragraph 356 b, Gewerbeordnung – GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 96 aus 2017, lautet:

(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen: (1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, Bundesgesetzblatt Nr. 215 aus 1959,, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959); 1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (Paragraph 9, WRG 1959);

2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959); 2. Erd- und Wasserwärmepumpen (Paragraph 31 c, Absatz 5, WRG 1959);

3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer; 3. Abwassereinleitungen in Gewässer (Paragraph 32, Absatz 2, Litera a,, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;

4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959); 4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird, (Paragraph 32, Absatz 2, Litera c, WRG 1959);

5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959); 5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (Paragraph 32 b, WRG 1959);

6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;

7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959). 7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (Paragraph 38, WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu. Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (Paragraph 55, Absatz 4, WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

(2) Die Behörde hat das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen nicht gemäß Abs. 1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist. (2) Die Behörde hat das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Absatz eins, mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen nicht gemäß Absatz eins, mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist.

(3) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 1 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten sind von der Behörde, hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach

§ 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 760/1992, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130ff WRG 1959) bleiben unberührt. (3) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Absatz eins, bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten sind von der Behörde, hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Absatz eins, Ziffer eins, bis 6 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach, Paragraph 17, des Altlastensanierungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 299 aus 1989,, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 760 aus 1992,, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (Paragraphen 130 f, f, WRG 1959) bleiben unberührt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem § 37 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002,

BGBl. I Nr. 102, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen. (4) Die Absatz eins bis 3 gelten nicht für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Anlagen, die dem Paragraph 37, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002,, BGBl. römisch eins Nr. 102, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, Bundesgesetzblatt Nr. 697 aus 1993,, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für forstrechtliche Verfahren nach

§ 50 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für forstrechtliche Verfahren nach, Paragraph 50, des Forstgesetzes 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Abs. 3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden.(6) Absatz 3, ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, Bundesgesetzblatt Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden.

(7) In Verfahren betreffend die Genehmigung oder die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) einer IPPC-Anlage haben auch folgende Umweltorganisationen Parteistellung:(7) In Verfahren betreffend die Genehmigung oder die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (Paragraph 81 a, Ziffer eins,) einer IPPC-Anlage haben auch folgende Umweltorganisationen Parteistellung:

1. Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie während der Auflagefrist im Sinne des § 356a Abs. 2 Z 1 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen; 1. Gemäß Paragraph 19, Absatz 7, UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie während der Auflagefrist im Sinne des Paragraph 356 a, Absatz 2, Ziffer eins, schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen;

2. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,

a) sofern für die genehmigungspflichtige Errichtung, den genehmigungspflichtigen Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 356a Abs. 3 erfolgt ist, a) sofern für die genehmigungspflichtige Errichtung, den genehmigungspflichtigen Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß Paragraph 356 a, Absatz 3, erfolgt ist,

b) sofern die genehmigungspflichtige Errichtung, der genehmigungspflichtige Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,

c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren betreffend die genehmigungspflichtige Errichtung, den genehmigungspflichtigen Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung einer im anderen Staat gelegenen dem § 77a unterliegenden Betriebsanlage beteiligen könnte, und c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren betreffend die genehmigungspflichtige Errichtung, den genehmigungspflichtigen Betrieb oder die genehmigungspflichtige wesentliche Änderung einer im anderen Staat gelegenen dem Paragraph 77 a, unterliegenden Betriebsanlage beteiligen könnte, und

d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 356a Abs. 2 Z 1 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen. d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß Paragraph 356 a, Absatz 2, Ziffer eins, schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen.

§ 359b Gewerbeordnung – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023 lautet: Paragraph 359 b, Gewerbeordnung – GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2023, lautet:

(1) Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn(1) Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren

Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß Paragraph 76, Absatz eins, oder Bescheiden gemäß Paragraph 76, Absatz 2, angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder

2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder

3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Absatz 5, genannt ist oder

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 75/2023) Anmerkung, Ziffer 4, aufgehoben durch VfGH, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2023,)

5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist. 5. bei einer nach Paragraph 81, genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Ziffer eins bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

(2) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), dass zumindest eine der Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt ist, so hat die Behörde das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Für diese Bekanntgabe ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. (2) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (Paragraph 353,), dass zumindest eine der Voraussetzungen des Absatz eins, erfüllt ist, so hat die Behörde das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Für diese Bekanntgabe ist Paragraph 356, Absatz eins, sinngemäß anzuwenden. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (Paragraph 75, Absatz 2,) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen. Paragraph 42, Absatz 3, AVG gilt sinngemäß. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

(3) Nach Ablauf der in der Bekanntgabe angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn und, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des

§ 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. (3) Nach Ablauf der in der Bekanntgabe angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn und, wenn nach dem Stand der Technik (Paragraph 71 a,) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des, Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer eins, vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 2, bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt

werden, die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß Paragraph 74, Absatz 2, sowie der gemäß Paragraph 77, Absatz 3, und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen.

(4) Der Bescheid gemäß Abs. 3 gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage. Die Behörde hat binnen zwei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und dessen Beilagen (§ 353) zu entscheiden. Die Verwaltungsgerichte der Länder haben spätestens zwei Monate nach Einlangen der Beschwerde gegen den Bescheid zu entscheiden. IPPC-Anlagen und Betriebe im Sinne des § 84b Z 1 sind nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen.(4) Der Bescheid gemäß Absatz 3, gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage. Die Behörde hat binnen zwei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und dessen Beilagen (Paragraph 353,) zu entscheiden. Die Verwaltungsgerichte der Länder haben spätestens zwei Monate nach Einlangen der Beschwerde gegen den Bescheid zu entscheiden. IPPC-Anlagen und Betriebe im Sinne des Paragraph 84 b, Ziffer eins, sind nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

(5)Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 2 bis 4 zu unterziehen sind, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlussleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.(5)Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Absatz 2, bis 4 zu unterziehen sind, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlussleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, dass die gemäß Paragraph 74, Absatz 2, wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (Paragraph 69 a,) vermieden werden.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung jene Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes jedenfalls nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, auch wenn im Einzelfall eine derartige Anlage die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens erfüllt.

§ 78 Gewerbeordnung – GewO 1994,BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013 lautet:Paragraph 78, Gewerbeordnung – GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 85 aus 2013, lautet:

(1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Erkenntnisses über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist, daß auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2013)Anmerkung, Absatz 2, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 85 aus 2013,)

(3) Die Behörde kann bei der Genehmigung von Rohrleitungsanlagen, mit denen brennbare Gase mit einem den atmosphärischen Druck um mehr als 1 bar übersteigenden Betriebsdruck oder Erdöl oder flüssige Erdölprodukte befördert werden, im Genehmigungsbescheid auch den Abschluß und den Fortbestand einer Haftpflichtversicherung vorschreiben, wenn der Ersatz für Schädigungen, die im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes

solcher Anlagen möglich sind, in anderer Weise nicht gesichert ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Rohrleitungsanlagen, die der Verteilung von brennbaren Gasen, Erdöl oder Erdölprodukten innerhalb von Gebäuden oder abgegrenzten Grundstücken dienen.

V. Erwägungen: römisch fünf. Erwägungen:

1.

Zur Abweisung der Beschwerde, soweit damit die Anwendung des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens bekämpft wird:

1.1.

Eingangs ist festzuhalten, dass das Betriebsanlagenverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Nur das eingereichte Projekt ist zu beurteilen, nicht aber in der Realität möglicherweise abweichende tatsächliche Verhältnisse. Ebenso wenig sind Prüfungsmaßstab die Befürchtungen von Nachbarn, dass der Genehmigungsumfang nicht eingehalten werde, vgl. etwa VwGH 18.05.2016, Zahl: Ra 2015/04/0053; 21.12.2004, Zahl: 2002/04/0124). Eingangs ist festzuhalten, dass das Betriebsanlagenverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Nur das eingereichte Projekt ist zu beurteilen, nicht aber in der Realität möglicherweise abweichende tatsächliche Verhältnisse. Ebenso wenig sind Prüfungsmaßstab die Befürchtungen von Nachbarn, dass der Genehmigungsumfang nicht eingehalten werde, vergleiche etwa VwGH 18.05.2016, Zahl: Ra 2015/04/0053; 21.12.2004, Zahl: 2002/04/0124).

1.2.

Gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994 sind die Projektsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme aufzulegen, worauf in der Bekanntgabe hinzuweisen ist. § 359b Abs. 2 GewO 1994 sieht einen maximalen Zeitrahmen von drei Wochen für die Ausübung des Anhörungsrechtes durch die Nachbarn vor. Eine entsprechende Bekanntgabe des Projektes wurde von der belangten Behörde vorgenommen und den Beschwerdeführern eine entsprechende Frist zur Ausübung des Anhörungsrechtes eingeräumt. Soweit nach Bekanntgabe des Projektes Änderungen am Projekt vorgenommen wurden, wurden die geänderten Projektsunterlagen den Beschwerdeführern in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und haben sich die Beschwerdeführer dazu auch geäußert. Gemäß Paragraph 359 b, Absatz 2, GewO 1994 sind die Projektsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme aufzulegen, worauf in der Bekanntgabe hinzuweisen ist. Paragraph 359 b, Absatz 2, GewO 1994 sieht einen maximalen Zeitrahmen von drei Wochen für die Ausübung des Anhörungsrechtes durch die Nachbarn vor. Eine entsprechende Bekanntgabe des Projektes wurde von der belangten Behörde vorgenommen und den Beschwerdeführern eine entsprechende Frist zur Ausübung des Anhörungsrechtes eingeräumt. Soweit nach Bekanntgabe des Projektes Änderungen am Projekt vorgenommen wurden, wurden die geänderten Projektsunterlagen den Beschwerdeführern in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und haben sich die Beschwerdeführer dazu auch geäußert.

Nachbarn kommt dabei kein Mitspracherecht in der Frage zu, ob eine Projektänderungen als wesentlich oder unwesentlich zu qualifizieren ist. Eine andere Betrachtungsweise käme dort in Betracht, wo durch eine Projektänderungen eine Gesamtumwandlung des Projektes in dem Sinne erfolgt, dass dieses unter Bedachtnahme auf den Nachbarschutz sich gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projekt als aliud erweist (VwGH 29.5.2002, 2002/04/0050). Aus einer Zusammenschau der Projektdarstellung in der Bekanntgabe vom 20.12.2023, der Niederschrift über den Ortsaugenschein vom 30.1.2024 sowie den im Verwaltungsakt einliegenden Projektunterlagen vom 27.2.2024 ergibt sich, dass zwar Adaptierungen und Konkretisierungen am Projekt vorgenommen wurden, diese jedoch gegenüber dem ursprünglich eingereichten Projekt nicht als aliud zu qualifizieren sind.

1.3.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben Nachbarn – aufgrund dieser Stellung – im Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens überhaupt vorliegen (zB VwGH 18.03.2015, Zahl Ro 2014/04/0034 mwH). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben Nachbarn – aufgrund dieser Stellung – im Verfahren gemäß Paragraph 359 b, Absatz eins, GewO 1994 beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens überhaupt vorliegen (zB VwGH 18.03.2015, Zahl Ro 2014/04/0034 mwH).

Die gegenständliche Betriebsanlage besteht aus einem Lagergebäude mit 301,25 m², einem Waschplatz mit 15,94 m², einer Hofffläche mit 218,26 m², einer Zufahrtsrampe im Ausmaß von 127,62 m² sowie Parkplatz und Container mit

45,43 m², was eine insgesamt gewerblich genutzte Fläche von 708,50 m² ergibt. Weiters werden Geräte mit einer gesamten Anschlussleistung von ca. 20 kW betrieben werden.

Wie sich aus dem angefochtenen Bescheid und den diesen zugrundeliegenden Projektunterlagen insgesamt ergibt, beträgt das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt 708,50 m² und beträgt die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte insgesamt rund 20 kW.

Der Wortlaut der Bestimmung des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen sei, wenn das "Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m²" betrage, gibt keinerlei Anlass dafür, Sickerschächte bzw. Sickermulden zur Verbringung der Oberflächenwässer in die Betrachtung miteinzubeziehen. (vgl. VwGH 28.04.2022, Ra 2019/04/0038, zur Einbeziehung von Außenmauern) Der Wortlaut der Bestimmung des Paragraph 359 b, Absatz eins, Ziffer 2, GewO 1994, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen sei, wenn das "Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m²" betrage, gibt keinerlei Anlass dafür, Sickerschächte bzw. Sickermulden zur Verbringung der Oberflächenwässer in die Betrachtung miteinzubeziehen. vergleiche VwGH 28.04.2022, Ra 2019/04/0038, zur Einbeziehung von Außenmauern)

Die Voraussetzungen des § 359b Abs. 1 Ziffer 2 GewO 1994 betreffend das vereinfachte Verfahren – Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² und elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte unter 300 kW – sind daher erfüllt. Die Voraussetzungen des Paragraph 359 b, Absatz eins, Ziffer 2 GewO 1994 betreffend das vereinfachte Verfahren – Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² und elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte unter 300 kW – sind daher erfüllt.

Die belangte Behörde hat somit für die beantragte Änderung der Betriebsanlage zutreffend die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens als erfüllt angesehen.

Die Beschwerde ist daher – soweit mit ihr die Wahl des vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens bekämpft wird – als unbegründet abzuweisen.

2.

Zur Zurückweisung des über die Wahl des Genehmigungsverfahrens hinausgehenden Beschwerdevorbringens:

Die Frage, ob ein „vereinfachtes Verfahren“ durchzuführen ist oder ein „ordentliches Genehmigungsverfahren“, ist mit Blick auf den Umfang der subjektiven Rechte der Nachbarn von Bedeutung.

Im „ordentlichen Genehmigungsverfahren“ ergeben sich die subjektiven Rechte des Nachbarn in 1. Linie aus § 74 Abs. 2 GewO 1994. Demzufolge haben Nachbarn Anspruch darauf, dass die gewerbliche Betriebsanlage nur dann genehmigt wird, wenn zu erwarten ist, dass sie durch diese (z.B. durch den von der Betriebsanlage ausgehenden Lärm oder Geruch) weder in ihrem Leben, in ihrer Gesundheit, in ihrem Eigentum oder in sonstigen dinglichen Rechten gefährdet, noch in unzumutbarerweise belästigt werden (vgl. VwGH 10.04.2020, Zahl: Ra 2018/04/0154). Im „ordentlichen Genehmigungsverfahren“ ergeben sich die subjektiven Rechte des Nachbarn in 1. Linie aus Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994. Demzufolge haben Nachbarn Anspruch darauf, dass die gewerbliche Betriebsanlage nur dann genehmigt wird, wenn zu erwarten ist, dass sie durch diese (z.B. durch den von der Betriebsanlage ausgehenden Lärm oder Geruch) weder in ihrem Leben, in ihrer Gesundheit, in ihrem Eigentum oder in sonstigen dinglichen Rechten gefährdet, noch in unzumutbarerweise belästigt werden vergleiche VwGH 10.04.2020, Zahl: Ra 2018/04/0154).

Im vereinfachten Verfahren bezieht sich die Parteistellung den Nachbarn hingegen ausdrücklich auf die Frage, ob die Zuordnung zu einem der Anwendungsfälle der Norm vorliegt. Anders gewendet, ob zurecht ein „vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt wurde. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn laut ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 30.01.2019, Zahl: Ra 2017/04/0138). Im vereinfachten Verfahren bezieht sich die Parteistellung den Nachbarn hingegen ausdrücklich auf die Frage, ob die Zuordnung zu einem der

Anwendungsfälle der Norm vorliegt. Anders gewendet, ob zurecht ein „vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt wurde. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn laut ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung keine Parteistellung zu vergleiche VwGH 30.01.2019, Zahl: Ra 2017/04/0138).

Den Nachbarn kommt somit nur eine eingeschränkte Parteistellung in dem Verfahren nach § 359b GewO 1994 zu, in deren Rahmen ihnen gerade nicht das Recht zusteht, die Schutzgüter des § 74 Abs. 2 GewO 1994 zu relevieren (vgl. abermals VwGH 30.01.2019, Zahl: Ra 2017/04/0138). Den Nachbarn kommt somit nur eine eingeschränkte Parteistellung in dem Verfahren nach Paragraph 359 b, GewO 1994 zu, in deren Rahmen ihnen gerade nicht das Recht zusteht, die Schutzgüter des Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 zu relevieren vergleiche abermals VwGH 30.01.2019, Zahl: Ra 2017/04/0138).

Den Nachbarn kommt im Falle der rechtmäßigen Wahl des vereinfachten Genehmigungsverfahrens kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegens der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 normierten Voraussetzungen zu. Zwar hat die Behörde auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren zusätzlich zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen (Nichtüberschreiten der Messgrößen, Aufzählungen in einer Verordnung) eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, allerdings kommen dem Nachbarn bei dieser Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zu (vgl. abermals VwGH 18.03.2015, Zahl: Ro 2014/04/0034 mwN). Den Nachbarn kommt im Falle der rechtmäßigen Wahl des vereinfachten Genehmigungsverfahrens kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegens der in Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 normierten Voraussetzungen zu. Zwar hat die Behörde auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren zusätzlich zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen (Nichtüberschreiten der Messgrößen, Aufzählungen in einer Verordnung) eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, allerdings kommen dem Nachbarn bei dieser Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zu vergleiche abermals VwGH 18.03.2015, Zahl: Ro 2014/04/0034 mwN).

Selbst wenn das Vorbringen der Beschwerdeführer, wonach die Einzelfallprüfung seitens der belangten Behörde im gegenständlichen Fall nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei, zuträfe, ist es dem Landesverwaltungsgericht Kärnten aufgrund des Fehlens von durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechten der Beschwerdeführer verwehrt, eine diesbezügliche Überprüfung des angefochtenen Bescheides vorzunehmen (vgl. VwGH 09.09.2015, Zahl: Ra 2015/04/0012, wonach der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte gemäß § 27 VwGVG insofern eingeschränkt ist, als Parteibeswerden iSd Art. 132 Abs. 1 Ziffer 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist). Selbst wenn das Vorbringen der Beschwerdeführer, wonach die Einzelfallprüfung seitens der belangten Behörde im gegenständlichen Fall nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei, zuträfe, ist es dem Landesverwaltungsgericht Kärnten aufgrund des Fehlens von durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechten der Beschwerdeführer verwehrt, eine diesbezügliche Überprüfung des angefochtenen Bescheides vorzunehmen vergleiche VwGH 09.09.2015, Zahl: Ra 2015/04/0012, wonach der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte gemäß Paragraph 27, VwGVG insofern eingeschränkt ist, als Parteibeswerden iSd Artikel 132, Absatz eins, Ziffer 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist).

Den Nachbarn steht auch ein isoliertes Recht auf Prüfung der nachteiligen Einwirkungen einer Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer gemäß

§ 74 Abs. 2 Ziffer 5 GewO 1994 losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums, sonstiger dinglicher Rechte oder ihrer Gesundheit bzw. von einer damit verbundenen Belästigung nicht zu (vgl. VwGH 14.03.2012, Zahl: 2010/04/0143; 30.06.2004, Zahl: 2002/04/0072). Den Nachbarn steht auch ein isoliertes Recht auf Prüfung der nachteiligen Einwirkungen einer Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer gemäß, Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 5 GewO 1994 losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums, sonstiger dinglicher Rechte oder ihrer Gesundheit bzw. von einer damit verbundenen Belästigung nicht zu vergleiche VwGH 14.03.2012, Zahl: 2010/04/0143; 30.06.2004, Zahl: 2002/04/0072).

Die Beschwerde ist daher insoweit als unzulässig zurückzuweisen.

3.

Zum Antrag gestützt auf § 78 GewO 1994: Zum Antrag gestützt auf Paragraph 78, GewO 1994:

Die Beschwerdeführer beantragen das durch § 78 GewO 1994 eingeräumte Recht auf Errichtung und Betrieb der Anlage vor Eintritt der Rechtskraft auszuschließen und dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung nach § 13 VwGVG

zuerkannt wird. Die Beschwerdeführer beantragen das durch Paragraph 78, GewO 1994 eingeräumte Recht auf Errichtung und Betrieb der Anlage vor Eintritt der Rechtskraft auszuschließen und dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung nach Paragraph 13, VwGVG zuerkannt wird.

Im Verhältnis zur Hauptentscheidung nimmt der vorläufige Rechtsschutz zwar eine akzessorische Funktion ein, er stellt aber keine Vorwegnahme der Hauptsache dar. Dies ergibt sich (auch) daraus, dass in einem Verfahren zur Gewährung provisorischen Rechtsschutzes die Frage der inhaltlichen Rechtswidrigkeit der angefochtenen behördlichen Entscheidung grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hat. Anderes gilt lediglich dann, wenn die angefochtene Entscheidung evident rechtswidrig ist: In diesem Fall ist vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren, um die Partei nicht mit den Folgen einer offenkundig rechtswidrigen Entscheidung zu belasten. Sobald eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen wurde, bewirkt dies in einem etwaigen Rechtsmittelverfahren über den vorläufigen Rechtsschutz die Klaglosstellung des Rechtsmittelwerbers. (vgl. VwGH 30.01.2015, Ra 2014/02/0174; 30.12.2017, Ra 2015/22/0168). (vgl. Pichler/Forster in Brandtner/Köhler/Schmelz (Hrsg), VwGVG Kommentar (2020) § 13 VwGVG Rz 2) Im Verhältnis zur Hauptentscheidung nimmt der vorläufige Rechtsschutz zwar eine akzessorische Funktion ein, er stellt aber keine Vorwegnahme der Hauptsache dar. Dies ergibt sich (auch) daraus, dass in einem Verfahren zur Gewährung provisorischen Rechtsschutzes die Frage der inhaltlichen Rechtswidrigkeit der angefochtenen behördlichen Entscheidung grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hat. Anderes gilt lediglich dann, wenn die angefochtene Entscheidung evident rechtswidrig ist: In diesem Fall ist vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren, um die Partei nicht mit den Folgen einer offenkundig rechtswidrigen Entscheidung zu belasten. Sobald eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen wurde, bewirkt dies in einem etwaigen Rechtsmittelverfahren über den vorläufigen Rechtsschutz die Klaglosstellung des Rechtsmittelwerbers. (vgl. VwGH 30.01.2015, Ra 2014/02/0174; 30.12.2017, Ra 2015/22/0168). vergleiche Pichler/Forster in Brandtner/Köhler/Schmelz (Hrsg), VwGVG Kommentar (2020) Paragraph 13, VwGVG Rz 2)

Über den auf § 78 GewO 1994 gestützten Antrag war nicht weiter abzusprechen, da mit gegenständlicher Erledigung in der Hauptsache entschieden wird und insofern Klaglosstellung des Beschwerdeführers im Verfahren über den vorläufigen Rechtsschutz eingetreten ist. Über den auf Paragraph 78, GewO 1994 gestützten Antrag war nicht weiter abzusprechen, da mit gegenständlicher Erledigung in der Hauptsache entschieden wird und insofern Klaglosstellung des Beschwerdeführers im Verfahren über den vorläufigen Rechtsschutz eingetreten ist.

4.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Parteienantrags gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil die Akte erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht und die Frage der Parteistellung der Beschwerdeführer durch die höchstgerichtliche Judikatur geklärt ist. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Parteienantrags gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen werden, weil die Akte erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht und die Frage der Parteistellung der Beschwerdeführer durch die höchstgerichtliche Judikatur geklärt ist.

5.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: römisch sechs. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des, Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Gewerberecht, Genehmigungsverfahren, Nachbarrechte, Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2024:KLVwG.1506.1512.2.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwG Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at